

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftssatzung 2017

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat am 01.12.2016 aufgrund von § 106 Abs. 4 und 5 der Handwerksordnung (HWO) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017 beschlossen:

1) Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 wird mit folgenden Werten festgestellt:

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	16.991.500 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	16.461.500 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 Euro

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	1.421.600 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	-2.044.500 Euro
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	3.470.700 Euro
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	-3.306.417 Euro

2) Beitrag

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag der Handwerkskammer für das Geschäftsjahr 2017 in Verbindung mit dem Bemessungsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

a. Grundbeitrag	<u>Euro</u>
Existenzgründer nach § 113 Abs. 2, S. 5 der Handwerksordnung	78,00 €
Für Betriebe mit Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2014 bis 7.669,38 €, auch bei Verlust oder Nullwert.	156,00 €
Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2014 von 7.669,39 € bis 12.782,30 €	200,00 €
Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2014 von 12.782,31 € bis 18.406,51 €	242,00 €
Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr 2014 ab 18.406,52 €	321,00 €

Für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person ohne Gewerbeertrag im Bemessungsjahr 2014	254,00 €
Für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person mit Gewerbeertrag im Bemessungsjahr 2014	411,00 €

b. Zusatzbeitrag

für das Jahr 2017 werden vom Gewerbeertrag 2014 als Zusatzbeitrag berechnet:

- 0,50 % vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 2014
0,51 € bis 61.355,03 €
- 0,40 % vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 2014
ab Ertragsanteil 61.355,04 €

In den unteren Gruppen des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb kommt der höhere Hebesatz voll zum Ansatz.

Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages bleibt für natürliche Personen/Personengesellschaften ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb im Bemessungsjahr von 18.406,51 € unberücksichtigt.

Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 12.782,30 €

3) Bewirtschaftungsvermerke

Im Erfolgsplan des Geschäftsjahres werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres werden die Investitionen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan des Geschäftsjahres erfolgt eine Kreditermächtigung für Investitionen in Höhe von 0,00 €

4) Finanzen

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenverstärkungsmittel bis zur Höhe von 2.000.000,00 Euro der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

Die Veränderungen im Eigenkapital und in den Rücklagen sind in einer separaten Anlage dargestellt.

Osnabrück, 07.12.2016

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

gez.
Voss
Präsident

gez.
Sven Ruschhaupt
Hauptgeschäftsführer

Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan 2017 wurden gemäß § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Handwerksordnung mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 20.01.2017 (21-32113/1720) aufsichtsrechtlich genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim: www.hwk-osnabrueck.de.